

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 101/2022

Unternehmensfinanzierung

- 1. KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Mittelstand (089) und große Unternehmen (079)
Anpassungen zum 20.10.2022**
- 2. KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Konsortialfinanzierung (807)
Anpassungen zum 20.10.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- 1. KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Mittelstand (089) und große Unternehmen (079)
Anpassungen zum 20.10.2022**

Anhebung der Quote der Risikoübernahme durch die KfW um 10 Prozentpunkte

Die Haftungsfreistellung für Finanzierungspartner wird im Programm 089 auf 90 % und im Programm 079 auf 80 % angehoben.

Die angepassten Merkblätter finden Sie im Anhang und stehen Ihnen auf unserer Internetseite ab dem 20.10.2022 zur Verfügung.

Präzisierung bei den Betroffenheitskriterien

In den Merkblättern wurde präzisiert, dass mindestens eines der Kriterien zutreffen muss, damit eine Antragsberechtigung besteht.

Ergänzung der aktualisierten "BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022"

Im Zuge der Änderungen des Temporary Crisis Frameworks im Sommer dieses Jahres ist auch die "BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022" angepasst worden.

Inhaltlich ergeben sich für das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 keine Änderungen, lediglich die Fundstelle in den Merkblättern wurde angepasst. Die Geltungsdauer bleibt unverändert.

Die ergänzten Merkblätter finden Sie im Anhang und stehen Ihnen auf unserer Internetseite ab dem 20.10.2022 zur Verfügung.

Sicherstellung des Förderausschlusses in Bezug auf Russland und Belarus

Der Antragsteller muss im Formular "Ergänzende Angaben" (600 000 4974) bestätigen, dass die aus dem KfW-Sonderprogramm UBR 2022 gewährten Kredite aus sanktionsrechtlichen Gründen nicht für Handelsaktivitäten mit Personen und Unternehmen, die ihren Sitz in Russland oder Belarus haben, sowie für Investitionen, die in Russland oder Belarus getätigt werden, verwendet werden.

Das aktualisierte Formular steht Ihnen in Kürze auf unserer Internetseite zur Verfügung und ist ab dem 20.10.2022 verpflichtend zu nutzen.

2. KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung (807) Anpassungen zum 20.10.2022

Anhebung der Quote der Risikoübernahme durch die KfW um 10 Prozentpunkte

Die Risikoübernahme der KfW wird im Programm 807 auf maximal 80 % der Finanzierung angehoben.

Das angepasste Merkblatt finden Sie im Anhang und steht Ihnen ab dem 20.10.2022 auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Präzisierung bei den Betroffenheitskriterien

Im Merkblatt wurde präzisiert, dass mindestens eines der Kriterien zutreffen muss, damit eine Antragsberechtigung besteht.

Ergänzung der aktualisierten "BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022"

Im Zuge der Änderungen des Temporary Crisis Frameworks im Sommer dieses Jahres ist auch die "BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022" angepasst worden.

Inhaltlich ergeben sich für das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 keine Änderungen, lediglich die Fundstelle im Merkblatt wurde angepasst. Die Geltungsdauer bleibt unverändert.

Das ergänzte Merkblatt finden Sie im Anhang und steht Ihnen auf unserer Internetseite ab dem 20.10.2022 zur Verfügung.

Sicherstellung des Förderausschlusses in Bezug auf Russland und Belarus

Der Endkreditnehmer ist dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass die aus dem KfW-Sonderprogramm UBR 2022 gewährten Kredite aus sanktionsrechtlichen Gründen nicht für Handelsaktivitäten mit Personen und Unternehmen, die ihren Sitz in Russland oder Belarus haben, sowie für Investitionen, die in Russland oder Belarus getätigt werden, verwendet werden. Die Verpflichtung des Endkreditnehmers erfolgt über eine entsprechende Vorgabe im Kreditvertrag.

Neues Formular und Verfahren zur Sanktionsprüfung

Im Rahmen des KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Konsortialfinanzierung wird die KfW, aufgrund der besonderen Gesamtsituation im Hinblick auf die Russland- / Ukraine Krise die Einhaltung der jeweils gültigen Sanktionsvorschriften - zusätzlich zu den bei anderen Banken (Konsortialpartnern) bestehenden Compliance-Prozessen - ergänzend erheben und bewerten. Dies bedeutet, dass die KfW vor Auszahlung der Kreditmittel den / die Antragsteller, die auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigte unter Berücksichtigung der Beteiligungsstruktur und etwaiger Zwischengesellschaften ergänzenden, eigenen Compliance-Sicherungsmaßnahmen unterzieht. Erforderliche Compliance-Prüfungen des Finanzierungspartners, insbesondere vor Abschluss des Kreditvertrages, bleiben davon unberührt.

Um die notwendigen Informationen möglichst strukturiert und einheitlich zu erfassen, stellt die KfW Ihnen das Formular "Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur" (600 000 4994) zuzüglich bei Bedarf zu nutzender Zusatzformulare zur Verfügung. Dieses muss im Rahmen der Antragstellung vollständig ausgefüllt bei der KfW eingereicht werden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ist über das Bestätigungsformular (600 000 4979) zu dokumentieren. Das Bestätigungsformular wurde entsprechend um einen Absatz f) ergänzt. Ein Verweis auf die Verwendung des Formulars 600 000 4994 findet sich zudem im Merkblatt (600 000 4978).

Die vorgenannten Compliance-Sicherungsmaßnahmen der KfW erfolgen vor Abschluss des Kreditvertrags. Die KfW möchte darauf hinweisen, dass ihnen bis zur Vollauszahlung des Darlehens (bei Tilgungskrediten) bzw. während der Ziehungsfrist (bei revolving Krediten) jegliche Änderungen der im Formular mitgeteilten Angaben im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung mitzuteilen sind. Die KfW setzt dabei voraus, dass Sie nach Bekanntwerden etwaiger Veränderungen bis zum Abschluss der Prüfung durch die KfW für dieses Engagement keine Darlehensabrufe vornehmen und (bei revolving Kreditlinien) bestehende Ziehungen bei ihrer nächsten Fälligkeit zurückführen werden.

Die hier genannten Formulare finden Sie im Anhang und stehen Ihnen auf unserer Internetseite ab dem 20.10.2022 zur Verfügung.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. David Bronder

i. V. Elke Lorson

Anlagen:

- Merkblatt KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Mittelstand
- Merkblatt KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – große Unternehmen
- Merkblatt KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung
- Formular Bestätigung KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung
- Formular Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur
- Formular Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur – Zusatzblatt – Wirtschaftlich Berechtigte/r
- Formular Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur – Zwischengesellschaften/-schafter der Beteiligungsstruktur
- Formular Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur – Zusatzblatt – Weitere Vertretungsberechtigte

Unternehmensfinanzierung

089
Kredit

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln

Förderziel

Das „KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Mittelstand“ ermöglicht mittelständischen Unternehmen, Einzelunternehmen und Freiberuflern, die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands betroffen sind, eine zinsgünstige Finanzierung. Die besondere Betroffenheit der Unternehmen kann durch Umsatzrückgänge, Produktionsausfälle, Schließungen von Produktionsstätten oder gestiegene Energiekosten nachgewiesen werden.

Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird eine Haftungsfreistellung von 90 % gewährt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller mindestens über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von 2 vollständigen Geschäftsjahren verfügt.

Als Programmnummer ist 089 anzugeben.

Große Unternehmen können nach Maßgabe des Förderprogramms 079 gefördert werden.

Antragsteller

Für Vorhaben in Deutschland:

- Natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die in Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
 - mit Unternehmenssitz in Deutschland
 - mit Unternehmenssitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland

Der Antragsteller verfügt mindestens über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von 2 vollständigen Geschäftsjahren.

Antragsberechtigt für Investitionen im Ausland sind:

- Unternehmen mit Unternehmenssitz in Deutschland

Gefördert werden mittelständische Unternehmen, deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro p.a. nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind sowie

- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Das „KfW-Sonderprogramm UBR 2022“ steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind. Konkret heißt dies, dass Unternehmen, die zum 31.12.2021 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Kommission waren, einen Kredit beantragen können. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen zum genannten Stichtag ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, wird auf Grundlage der Definition aus Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Amtsblatt L 187 vom 26.6.2014) vorgenommen. Erläuternde Hinweise hierzu finden Sie im KfW-Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten (Formular Nr. 600 000 4661).

Die Betroffenheit wird belegt durch mindestens eines der folgenden Kriterien:

- Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Ukraine, Belarus, Russland): Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus und Russland mindestens 10 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe in den letzten 3 Jahren betrug,
- Umsatzrückgang durch Handelsausfälle: Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil der Importe aus den Ländern Ukraine, Belarus und Russland in den letzten 3 Geschäftsjahren vor Antragstellung durchschnittlich mindestens 10 % der insgesamt bezogenen Waren der Unternehmensgruppe betrug,
- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland
- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe oder Vorprodukte oder Produktionsmittel (zum Beispiel Maschinen), die unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammen,
- Schließung von Produktionsstätten in der Ukraine, Belarus oder Russland,
- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten: Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil der Energiekosten für den Eigenverbrauch im Jahr 2021 mindestens 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe betrug.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen inklusive Übernahmen und tätige Beteiligungen in Deutschland
- Investitionen inklusive Übernahmen und tätige Beteiligungen im Ausland von Unternehmen mit Unternehmenssitz in Deutschland aufgrund einer Verlagerung von Produktionsstätten aus Belarus, Russland, Ukraine in ein anderes Land. Die Verlagerung von Produktionsstätten aus Belarus und Russland muss auf Dauer angelegt sein. Investitionen in Belarus und Russland sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Betriebsmittel, die in Deutschland verwendet werden.

Investitionen im Ausland

Bei Investitionen im Ausland müssen die gesetzlich geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Standards des Investitionslandes erfüllt werden. Investitionen mit Investitionsort in Ländern, die weder EU-Mitglied noch OECD-Hocheinkommensland sind, werden von der KfW im Einzelfall geprüft.

Besondere Bedingungen und Förderausschlüsse:

- Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Der Ausschluss gilt nicht für:

- gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen,
 - Zahlungen, die den Kreis der für den Kredit haftenden Unternehmen nicht verlassen,
 - fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus der Unternehmensbeteiligung resultieren,
 - Zahlungen für bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte Nachfolgeregelungen (inklusive Leibrenten und Erwerbsfinanzierungen),
 - bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte gewinnabhängige Vergütungen für geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften,
 - bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte, aufgrund von Satzungsregelungen oder sonstigen vor diesem Datum in Kraft getretenen verbindlichen Regelungen zu gewährende (Rück-) Vergütungen oder Zahlungen an Genossenschaftsmitglieder,
 - bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte Zinsen auf fremdkapitalnahe Gesellschafterdarlehen,
 - sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird: Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen,
 - Zahlungen an steuerlich anerkannte gemeinnützige Institutionen, sofern entsprechende Zahlungen bereits vor dem 01.01.2022 regelmäßig erfolgten,
 - Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG sowie vergleichbare Zahlungen bei anderen Rechtsformen,
 - Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung, sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gemäß § 311 Absatz 1 Satz 2 HGB des/der Private Equity Investoren kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an/Entnahmen für die Investoren erfolgen.
 - Für alle Kredite, die nicht ausschließlich der Finanzierung von Investitionen (im Anlagevermögen aktivierbare Vermögensgegenstände) dienen, gilt folgende Regel: Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Kreditlinien müssen für mindestens 18 Monate nach der Zusage der KfW in voller Höhe aufrechterhalten werden. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der

Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht in Anspruch genommene Kreditlinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen verweigern kann.

Förderausschlüsse:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen.
- Kreditinstitute und andere Finanzinstitute.
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors sowie Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Verwendung des Kredits für Handelsaktivitäten mit Personen und Unternehmen, die Ihren Sitz in Russland oder Belarus haben, sowie für Investitionen, die in Russland oder Belarus getätigt werden.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (zum Beispiel Krediten oder Zuschüsse) möglich.
- Kredite aus diesem Programm dürfen mit weiteren Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ kombiniert werden, wenn der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmensgruppe die unter § 2 Absatz 4 der Bundesregelung genannten Höchstgrenzen nicht übersteigt. Dies sind entweder 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung oder in angemessen begründeten Fällen besonders starker Betroffenheit durch Störungen der Lieferketten im Zusammenhang mit Russland und Ukraine oder ausstehender Zahlungen aus Russland oder Ukraine, erhöhten Risiken von Cyberangriffen oder steigenden Preisen für bestimmte von der gegenwärtigen Krise betroffenen Inputs oder Rohstoffe ist dies der Liquiditätsbedarf ab dem

Zeitpunkt der Antragstellung für die nächsten 12 beziehungsweise 6 Monate je nach Unternehmensgröße.

- Grundsätzlich ist eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit anderen Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Mitteilung (EU) Nr. C 2022/ 1890 vom 23. März 2022 (EU-ABI. C 131/1) sowie mit Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU) Nr. C 2020/1863 vom 19. März 2020 (EU-ABI. C 911 vom 20. März 2020), zuletzt geändert mit Mitteilung (EU) Nr. C 2021/8442 vom 18. November 2021 (EU-ABI. C 473/1 vom 24. November 2021) zulässig, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.
- Eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit Beihilfen nach Abschnitt 2.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 1890 final vom 23. März 2022 (Liquiditätshilfe in Form von Garantien) für denselben Darlehensbetrag ist nicht zulässig.
- Beihilfen, die auf Basis der Bundesregelung staatliche Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 für die Bewältigung der COVID-Krise als Liquiditätshilfe gewährt wurden, werden auf die vorgenannten Höchstbeträge angerechnet, sofern sie denselben Liquiditätsbedarf betreffen. Der Gesamtliquiditätsbedarf des jeweiligen Unternehmens darf nur einmal durch eine Beihilfe gedeckt werden.
- Eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit Beihilfen nach Artikel 107 Abs. 2 Buchstabe b AEUV ist zulässig, wenn die Förderung von unmittelbar durch die Kriegshandlungen entstandenen Schäden nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.
- Darüber hinaus gilt für alle Kredite in diesem Programm, dass eine Kombination mit Beihilfen, die auf Grundlage der Allgemeinen Freistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen und den verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden, zulässig ist, sofern die Regeln dieser Verordnungen jeweils eingehalten werden.
- Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren Förderprodukten ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.
- Voraussetzung für den Abruf des Kredites durch den Finanzierungspartner bei der KfW ist, dass der Endkreditnehmer ihm gegenüber schriftlich bestätigt, dass eine dieser Beihilfegrenzen eingehalten wird. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer das Formular „Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers/Beteiligungsnehmers“ nutzen (Formular Nummer 600 000 0067).

Kreditbetrag

- Maximal 100 Millionen Euro pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen), begrenzt auf maximal
 - a) 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder

Merkblatt

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Mittelstand



b) 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung

Die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen, die schon durch das „KfW-Sonderprogramm 2020“ gefördert wurden, ist ausgeschlossen, es sei denn es besteht zusätzlicher Liquiditäts- oder Investitionsbedarf.

Bei Krediten größer als 25 Millionen Euro ist der Kreditbetrag zusätzlich auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt. Maßgeblich für den Höchstbetrag des Kredites ist die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 6 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Merkblatt

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Mittelstand



Bereitstellung

- Der Kreditvertrag zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) ist bis zum 31.12.2022 abzuschließen.
- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.
- Voraussetzung für die Auszahlung eines zugesagten Kredits ist unter anderem, dass sich aus der sanktionsrechtlichen Prüfung keine Einwände gegen die Kreditgewährung ergeben. Erforderliche weitere sanktionsrechtliche Prüfungen des Finanzierungspartners, insbesondere vor Abschluss des Kreditvertrages, bleiben davon unberührt.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl **vor** Beginn des Vorhabens.

Haftungsfreistellung

Die KfW stellt den Finanzierungspartner zu 90 Prozent von der Haftung frei.

Fast Track

Die KfW verzichtet bei Kreditbeträgen bis zu 3 Millionen Euro pro Antragsteller beziehungsweise Unternehmen auf eine eigene Risikoprüfung.

Für Kreditbeträge über 3 bis einschließlich 10 Millionen Euro pro Antragsteller beziehungsweise Unternehmen gilt folgendes:

- Wenn die Erfüllung der modifizierten Fast Track Kriterien der KfW (gemäß „Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022“, Formular Nummer 600 000 4974) durch den Finanzierungspartner bestätigt wird, erfolgt keine Risikoprüfung durch die KfW, das heißt die Plausibilisierung der Kriterien sowie die Erstellung eines Ratings durch die KfW entfällt.

Merkblatt

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Mittelstand



- Wenn die Erfüllung der modifizierten Fast Track Kriterien der KfW nicht vom Finanzierungspartner bestätigt wird, müssen der KfW im Rahmen der vollumfänglichen Risikoprüfung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Hinweis zu Auskunfteien / Einwilligungserklärung

Für alle Anträge mit Haftungsfreistellung wird die KfW in diesem Programm im Rahmen der Kreditentscheidung Daten mit der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Frankfurt Emil Vogt Kommanditgesellschaft Daten austauschen.

Bei Freiberuflern, Kleingewerbetreibenden und Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird die KfW zusätzlich eine SCHUFA-Auskunft einholen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Bei Vorhaben außerhalb von EU-Mitgliedstaaten und OECD-Hoheinkommensländern sind der KfW von dem durchleitenden Finanzierungspartner gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Durchführung einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung nach internationalen Standards zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen werden im Einzelfall mit der KfW abgestimmt.
- „Datenliste subventionserhebliche Tatsachen KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Mittelstand“, Bestellnummer 600 000 4972
- Formular „Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022“, Formularnummer 600 000 4974
- Weitere Unterlagen gemäß Checkliste „Unterlagen für die Risikoprüfung“, Formularnummer 600 000 4981
- Formular „Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur“, Formularnummer 600 000 4976

Beihilfe

Die Kredite aus diesem Programm werden auf Basis des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (TCF) (Mitteilung (EU) Nummer C 2022/1890 vom 23. März 2022 (EU-ABl. C 131 I/1 vom 24. März 2022) in der Fassung der Änderungsmitteilung (EU), Nummer C 2022/5342 vom 20. Juli 2022 (EU-ABl. C 280/1 vom 21. Juli 2022)) unter folgenden beihilferechtlichen Regelungen vergeben:

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“) (Genehmigung (EU) Nummer C 2022/3049, vom 4. Mai 2022 (SA. 102631 (2022/N))), in geänderter Fassung erneut genehmigt, Nummer C 2022/650, am 18. August 2022 (SA.104019 (2022/N)).

Stand: 20.10.2022 • Bestellnummer 600 000 4970

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9000 (kostenfrei)

Seite 8 von 9

Merkblatt

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Mittelstand



Alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro beziehungsweise von mehr als 10.000 Euro in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor werden innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt Ihrer Gewährung über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht. Dabei wird der Nennwert des Kredits pro Empfänger angegeben.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument "Datenliste subventionserhebliche Tatsachen".

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Unternehmensfinanzierung

079
Kredit

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln

Förderziel

Das „KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – große Unternehmen“ ermöglicht großen Unternehmen, Einzelunternehmen und Freiberuflern, die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands betroffen sind, eine zinsgünstige Finanzierung. Die besondere Betroffenheit der Unternehmen durch Umsatzrückgänge, Produktionsausfälle, Schließungen von Produktionsstätten oder gestiegene Energiekosten nachgewiesen werden.

Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird eine Haftungsfreistellung von 80 % gewährt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller mindestens über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von 2 vollständigen Geschäftsjahren verfügt.

Als Programmnummer ist 079 anzugeben.

Mittelständische Unternehmen können nach Maßgabe des Förderprogramms 089 gefördert werden.

Antragsteller

Für Vorhaben in Deutschland:

- Natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die in Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
 - mit Unternehmenssitz in Deutschland
 - mit Unternehmenssitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland

Der Antragsteller verfügt mindestens über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von 2 vollständigen Geschäftsjahren.

Antragsberechtigt für Investitionen im Ausland sind:

- Unternehmen mit Unternehmenssitz in Deutschland

Gefördert werden große Unternehmen, deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro p.a. überschreitet.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Das „KfW-Sonderprogramm UBR 2022“ steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und gegebenenfalls noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind. Konkret heißt dies, dass Unternehmen, die zum 31.12.2021 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Europäischen Kommission waren, einen Kredit beantragen können. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen zum genannten Stichtag ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, wird auf Grundlage der Definition aus Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Amtsblatt L 187 vom 26.6.2014) vorgenommen. Erläuternde Hinweise hierzu finden Sie im KfW-Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten (Formular Nr. 600 000 4661).

Die Betroffenheit wird belegt durch mindestens eines der folgenden Kriterien:

- Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Ukraine, Belarus, Russland): Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus und Russland mindestens 10 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe in den letzten 3 Jahren betrug,
- Umsatzrückgang durch Handelsausfälle: Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil der Importe aus den Ländern Ukraine und Belarus, Russland in den letzten 3 Geschäftsjahren vor Antragstellung durchschnittlich mindestens 10 % der insgesamt bezogenen Waren der Unternehmensgruppe betrug,
- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland,
- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe oder Vorprodukte oder Produktionsmittel (zum Beispiel Maschinen), die unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammen,
- Schließung von Produktionsstätten in der Ukraine, Belarus oder Russland,
- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten: Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil der Energiekosten für den Eigenverbrauch im Jahr 2021 mindestens 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe betrug.

Förderfähige Maßnahmen

- Investitionen inklusive Übernahmen und tätige Beteiligungen in Deutschland
- Investitionen inklusive Übernahmen und tätige Beteiligungen im Ausland von Unternehmen mit Unternehmenssitz in Deutschland aufgrund einer Verlagerung von Produktionsstätten aus Belarus, Russland, Ukraine in ein anderes Land. Die Verlagerung von Produktionsstätten aus Belarus und Russland muss auf Dauer angelegt sein. Investitionen in Belarus und Russland sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Betriebsmittel, die in Deutschland verwendet werden.

Investitionen im Ausland

Bei Investitionen im Ausland müssen die gesetzlich geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Standards des Investitionslandes erfüllt werden. Investitionen mit Investitionsort in Ländern, die weder EU-Mitglied noch OECD-Hoheinkommensland sind, werden von der KfW im Einzelfall geprüft.

Besondere Bedingungen und Förderausschlüsse:

- Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Der Ausschluss gilt nicht für:

- gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen,
 - Zahlungen, die den Kreis der für den Kredit haftenden Unternehmen nicht verlassen,
 - fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus der Unternehmensbeteiligung resultieren,
 - Zahlungen für bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte Nachfolgeregelungen (inklusive Leibrenten und Erwerbsfinanzierungen),
 - bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte gewinnabhängige Vergütungen für geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften,
 - bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte, aufgrund von Satzungsregelungen oder sonstigen vor diesem Datum in Kraft getretenen verbindlichen Regelungen zu gewährende (Rück-) Vergütungen oder Zahlungen an Genossenschaftsmitglieder,
 - bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte Zinsen auf fremdkapitalnahe Gesellschafterdarlehen,
 - sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird: Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen,
 - Zahlungen an steuerlich anerkannte gemeinnützige Institutionen, sofern entsprechende Zahlungen bereits vor dem 01.01.2022 regelmäßig erfolgten,
 - Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG sowie vergleichbare Zahlungen bei anderen Rechtsformen,
 - Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung, sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss gemäß § 311 Absatz 1 Satz 2 HGB des/der Private Equity Investoren kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an/Entnahmen für die Investoren erfolgen.
 - Für alle Kredite, die nicht ausschließlich der Finanzierung von Investitionen (im Anlagevermögen aktivierbare Vermögensgegenstände) dienen, gilt folgende Regel: Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Kreditlinien müssen für mindestens 18 Monate nach der Zusage der KfW in voller Höhe aufrechterhalten werden. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht in Anspruch genommene Kreditlinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen verweigern kann.

Förderausschlüsse:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen.
- Kreditinstitute und andere Finanzinstitute.
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors sowie Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Verwendung des Kredits für Handelsaktivitäten mit Personen und Unternehmen, die Ihren Sitz in Russland oder Belarus haben, sowie für Investitionen, die in Russland oder Belarus getätigt werden.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (zum Beispiel Krediten oder Zuschüsse) möglich.
- Kredite aus diesem Programm dürfen mit weiteren Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ kombiniert werden, wenn der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmensgruppe die unter § 2 Absatz 4 der Bundesregelung genannten Höchstgrenzen nicht übersteigt. Dies sind entweder 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung oder in angemessen begründeten Fällen besonders starker Betroffenheit durch Störungen der Lieferketten im Zusammenhang mit Russland und Ukraine oder ausstehender Zahlungen aus Russland oder Ukraine, erhöhten Risiken von Cyberangriffen oder steigenden Preisen für bestimmte von der gegenwärtigen Krise betroffenen Inputs oder Rohstoffe ist dies der Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die nächsten 6 Monate.

- Grundsätzlich ist eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit anderen Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Mitteilung (EU) Nr. C 2022/ 1890 vom 23. März 2022 (EU-ABl. C 1311/1) sowie mit Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU) Nr. C 2020/1863 vom 19. März 2020 (EU-ABl. C 911 vom 20. März 2020), zuletzt geändert mit Mitteilung (EU) Nr. C 2021/8442 vom 18. November 2021 (EU-ABl. C 473/1 vom 24. November 2021) zulässig, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.
- Eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit Beihilfen nach Abschnitt 2.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 1890 final vom 23. März 2022 (Liquiditätshilfe in Form von Garantien) für denselben Darlehensbetrag ist nicht zulässig.
- Beihilfen, die auf Basis der Bundesregelung staatliche Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 für die Bewältigung der COVID-Krise als Liquiditätshilfe gewährt wurden, werden auf die vorgenannten Höchstbeträge angerechnet, sofern sie denselben Liquiditätsbedarf betreffen. Der Gesamtliquiditätsbedarf des jeweiligen Unternehmens darf nur einmal durch eine Beihilfe gedeckt werden.
- Eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit Beihilfen nach Artikel 107 Abs. 2 Buchstabe b AEUV ist zulässig, wenn die Förderung von unmittelbar durch die Kriegshandlungen entstandenen Schäden nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.
- Darüber hinaus gilt für alle Kredite in diesem Programm, dass eine Kombination mit Beihilfen, die auf Grundlage der Allgemeinen Freistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen und den verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden, zulässig ist, sofern die Regeln dieser Verordnungen jeweils eingehalten werden.
- Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren Förderprodukten ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.
- Voraussetzung für den Abruf des Kredites durch den Finanzierungspartner bei der KfW ist, dass der Endkreditnehmer ihm gegenüber schriftlich bestätigt, dass eine dieser Beihilfegrenzen eingehalten wird. Für die Erklärung kann der Endkreditnehmer das Formular „Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers/Beteiligungsnehmers“ nutzen (Formular Nummer 600 000 0067).

Kreditbetrag

- Maximal 100 Millionen Euro pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen), begrenzt auf maximal
 - a) 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder
 - b) 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung

Die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen, die schon durch das „KfW-Sonderprogramm 2020“ gefördert wurden, ist ausgeschlossen, es sei denn es besteht zusätzlicher Liquiditäts- oder Investitionsbedarf.

Bei Krediten größer als 25 Millionen Euro ist der Kreditbetrag zusätzlich auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt. Maßgeblich für den Höchstbetrag des Kredites ist die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 6 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Der Kreditvertrag zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) ist bis zum 31.12.2022 abzuschließen.
- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.
- Voraussetzung für die Auszahlung eines zugesagten Kredits ist unter anderem, dass sich aus der sanktionsrechtlichen Prüfung keine Einwände gegen die Kreditgewährung ergeben. Erforderliche weitere sanktionsrechtliche Prüfungen des Finanzierungspartners, insbesondere vor Abschluss des Kreditvertrages, bleiben davon unberührt.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 1 Monat nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl **vor** Beginn des Vorhabens.

Haftungsfreistellung

Die KfW stellt den Finanzierungspartner zu 80 Prozent von der Haftung frei.

Fast Track

Die KfW verzichtet bei Kreditbeträgen bis zu 3 Millionen Euro pro Antragsteller beziehungsweise Unternehmen auf eine eigene Risikoprüfung.

Für Kreditbeträge über 3 bis einschließlich 10 Millionen Euro pro Antragsteller beziehungsweise Unternehmen gilt folgendes:

- Wenn die Erfüllung der modifizierten Fast Track Kriterien der KfW (gemäß „Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022“, Formular Nummer 600 000 4974) durch den Finanzierungspartner bestätigt wird, erfolgt keine Risikoprüfung durch die KfW, das heißt die Plausibilisierung der Kriterien sowie die Erstellung eines Ratings durch die KfW entfällt.

- Wenn die Erfüllung der modifizierten Fast Track Kriterien der KfW nicht vom Finanzierungspartner bestätigt wird, müssen der KfW im Rahmen der vollumfänglichen Risikoprüfung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Hinweis zu Auskunfteien / Einwilligungserklärung

Für alle Anträge mit Haftungsfreistellung wird die KfW in diesem Programm im Rahmen der Kreditentscheidung Daten mit der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Frankfurt Emil Vogt Kommanditgesellschaft Daten austauschen.

Bei Freiberuflern, Kleingewerbetreibenden und Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird die KfW zusätzlich eine SCHUFA-Auskunft einholen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Bei Vorhaben außerhalb von EU-Mitgliedstaaten und OECD-Hoheinkommensländern sind der KfW von dem durchleitenden Finanzierungspartner gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Durchführung einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung nach internationalen Standards zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen werden im Einzelfall mit der KfW abgestimmt.
- „Datenliste subventionserhebliche Tatsachen KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – große Unternehmen“, Bestellnummer 600 000 4973
- Formular „Ergänzende Angaben KfW-Sonderprogramm UBR 2022“, Formularnummer 600 000 4974
- Weitere Unterlagen gemäß Checkliste „Unterlagen für die Risikoprüfung“, Formularnummer 600 000 4981
- Formular „Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur“, Formularnummer 600 000 4976

Beihilfe

Die Kredite aus diesem Programm werden auf Basis des [Befristeten Krisenrahmens](#) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (TCF) (Mitteilung (EU) Nummer C 2022/1890 vom 23. März 2022 (EU-ABl. C 131 I/1 vom 24. März 2022) in der Fassung der Änderungsmitteilung (EU), Nummer C 2022/5342 vom 20. Juli 2022 (EU-ABl. C 280/1 vom 21. Juli 2022)) unter folgenden beihilferechtlichen Regelungen vergeben:

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“) (Genehmigung (EU), Nummer C 2022/3049, vom 4. Mai 2022 (SA. 102631 (2022/N)), in geänderter Fassung erneut genehmigt, Nummer C 2022/650, am 18. August 2022 (SA.104019 (2022/N))).

Merkblatt

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - große Unternehmen



Alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro beziehungsweise von mehr als 10.000 Euro in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor werden innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt Ihrer Gewährung über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht. Dabei wird der Nennwert des Kredits pro Empfänger angegeben.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument "Datenliste subventionserhebliche Tatsachen".

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Gewerbliche Unternehmen

807
Kredit

Investitions- und Betriebsmittelkredite für mittelständische und große Unternehmen.

Förderziel

Das „KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung“ richtet sich an Unternehmen, die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und ggf. noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands betroffen sind. Die besondere Betroffenheit der Unternehmen kann durch Umsatzrückgänge, Produktionsausfälle, Schließungen von Produktionsstätten oder gestiegene Energiekosten nachgewiesen werden.

Wie erfolgt die Finanzierung?

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines Konsortiums, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt als Risikounterbeteiligung. Die KfW beteiligt sich hierbei zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens. Die Finanzierungsstrukturen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestimmt.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

Das Programm steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und ggf. noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind. Die Unternehmen müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, wobei die Prüfung und Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Finanzierungspartner über das KfW-Formular „Bestätigung KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Konsortialfinanzierung“ (Bestellnummer 600 000 4979) erfolgt. Die dort gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz. Vertiefende Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen finden Sie im KfW-Formular „Datenliste KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung“ (Bestellnummer 600 000 4980). Darüber hinaus hat der Finanzierungspartner der KfW über das Formular „Erhebung wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur“ (Bestellnummer 600 000 4994) die zur Identifizierung des Antragstellers und der auftretenden Personen notwendigen Informationen gemäß § 8 Geldwäschegesetz zur Verfügung zu stellen.

Fördervoraussetzungen:

Zum Antragszeitpunkt

- Die Betroffenheit wird belegt durch mindestens eines der folgenden Kriterien:
 - Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt (Ukraine, Belarus, Russland): Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe der letzten 3 Jahre in den Märkten Ukraine, Belarus und Russland mindestens 10% des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der Unternehmensgruppe in den letzten 3 Jahren betrug,
 - Umsatzrückgang durch Handelsausfälle: Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil der Importe aus den Ländern Ukraine, Belarus und Russland in den letzten 3 Geschäftsjahren vor Antragsstellung durchschnittlich mindestens 10% der insgesamt bezogenen Waren der Unternehmensgruppe betrug,
 - nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland,
 - nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe oder Vorprodukte oder Produktionsmittel (zum Beispiel Maschinen), die unmittelbar oder mittelbar aus den Ländern Ukraine, Belarus oder Russland stammen,
 - Schließung von Produktionsstätten in der Ukraine, Belarus oder Russland oder
 - besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten: Davon wird ausgegangen, wenn der Anteil der Energiekosten für den Eigenverbrauch im Jahr 2021 mindestens 3 % des Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe betrug.
- Das Unternehmen ist in der Lage, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
- das Unternehmen ist nach der Krise, unter der Annahme einer sich im Jahr 2024 wahrscheinlich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Situation des betroffenen Unternehmens, über den 31.12.2023 hinaus weiter überlebensfähig und damit in der Lage, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

Zum Stichtag 31.12.2021

- Es handelte sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen zum o.g. Stichtag ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, wird auf Grundlage der Definition aus Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Amtsblatt. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) vorgenommen. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten", Bestellnummer 600 000 4661.
- Das Unternehmen wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, der Finanzierungspartner hat weder Kenntnis
 - von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen noch
 - von Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind, wobei im KfW-Sonderprogramm 2020 genehmigte Laufzeitverlängerungen und

nachträglich eingeräumte Tilgungsfreijahre in diese Betrachtung nicht einzubeziehen sind, noch

- von materiellen Covenantbrüchen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind

Was wird mitfinanziert?

- Investitionen von Unternehmen mit Sitz in Deutschland grundsätzlich für Vorhaben im In- und Ausland, wobei Vorhaben im Ausland auf Investitionen aufgrund einer Verlagerung von Produktionsstätten aus Ukraine, Belarus oder Russland in ein anderes Land beschränkt sind. Die Verlagerung von Produktionsstätten aus Belarus und Russland muss auf Dauer angelegt sein und Vorhaben in Belarus und Russland sind ausgeschlossen,
- Investitionen von Unternehmen mit Sitz im Ausland für Vorhaben in Deutschland,
- Betriebsmittel für Unternehmen mit Sitz in Deutschland (d.h. Mutter mit Sitz in Deutschland), wobei der Liquiditätsbedarf der gesamten Unternehmensgruppe inkl. der ausländischen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Betriebsstätten oder Filialen eingeschlossen ist sowie
- Betriebsmittel für Unternehmen mit Sitz im Ausland, wenn sie für eine Tochtergesellschaft, Niederlassung, Betriebsstätte oder Filiale in Deutschland verwendet werden.

Investitionen im Ausland

Bei Investitionen im Ausland müssen die gesetzlich geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Standards des Investitionslandes erfüllt werden. Investitionen mit Investitionsort in Ländern, die weder EU-Mitglied noch OECD-Hoheinkommensland sind, werden von der KfW im Einzelfall geprüft.

Besondere Bedingungen

Gewinn und Dividendenausschüttungen während der Kreditlaufzeit:

Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Der Ausschluss gilt nicht für:

- gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen,
- Zahlungen, die den Kreis der für den Kredit haftenden Unternehmen nicht verlassen,
- fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus der Unternehmensbeteiligung resultieren,
- Zahlungen für bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte Nachfolgeregelungen (inklusive Leibrenten und Erwerbsfinanzierungen),
- bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte gewinnabhängige Vergütungen für geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften,
- bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte, aufgrund von Satzungsregelungen oder sonstigen vor diesem Datum in Kraft getretenen verbindlichen Regelungen zu gewährende (Rück-) Vergütungen oder Zahlungen an Genossenschaftsmitglieder,

- bereits vor dem 01.01.2022 vertraglich vereinbarte Zinsen auf fremdkapitalnahe Gesellschafterdarlehen,
- sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird: Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen,
- Zahlungen an steuerlich anerkannte gemeinnützige Institutionen, sofern entsprechende Zahlungen bereits vor dem 01.01.2022 regelmäßig erfolgten,
- Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG sowie vergleichbare Zahlungen bei anderen Rechtsformen,
- Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung, sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.

Beteiligung von Private Equity Investoren:

Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss des / der Private Equity Investors/en gem. § 311 Abs. 1 S. 2 HGB kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an / Entnahmen für die Investoren erfolgen.

Förderausschlüsse

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.
- Die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen, die schon durch das „KfW-Sonderprogramm 2020“ gefördert wurden, es sei denn, es besteht zusätzlicher Liquiditäts- oder Investitionsbedarf.
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen. www.kfw.de/ausschlussliste.
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen.

- Kreditinstitute und andere Finanzinstitute.
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors sowie Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Verwendung des Kredits für Handelsaktivitäten mit Personen und Unternehmen, die Ihren Sitz in Russland oder Belarus haben, sowie für Investitionen, die in Russland oder Belarus getätigt werden.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (z.B. Krediten oder Zuschüssen) möglich.
- Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Beteiligung der KfW an einer Finanzierung als Konsortialpartner in einem Konsortium und als Refinanzierer der weiteren Konsortialpartner durch haftungsfreigestellte Durchleitungskredite – insbesondere Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm UBR 2022.
- Kredite aus diesem Programm dürfen mit weiteren Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ kombiniert werden, wenn der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmensgruppe die unter § 2 Absatz 4 der Bundesregelung genannten Höchstgrenzen nicht übersteigt. Dies sind entweder 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragstellung oder in angemessen begründeten Fällen bei besonders starker Betroffenheit durch Störungen der Lieferketten im Zusammenhang mit Russland und Ukraine oder ausstehender Zahlungen aus Russland oder Ukraine, erhöhten Risiken von Cyberangriffen oder steigenden Preisen für bestimmte von der gegenwärtigen Krise betroffenen Inputs oder Rohstoffe ist dies der Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die nächsten 12 bzw. 6 Monate je nach Unternehmensgröße – wobei bei mehrfacher Antragstellung auf den kumulierten Gesamtdarlehensbetrag und auf den Zeitraum abgestellt wird, der der ersten Antragstellung zugrunde gelegen hat.
- Grundsätzlich ist eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit anderen Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Mitteilung (EU) Nr. C 2022/ 1890 vom 23. März 2022 (EU-ABI. C 1311/1) sowie mit Beihilfen auf der Grundlage der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU) Nr. C 2020/1863 vom 19. März 2020 (EU-ABI. C 911 vom 20. März 2020), zuletzt geändert mit Mitteilung (EU) Nr. C 2021/8442 vom 18. November 2021 (EU-ABI. C 473/1 vom 24. November 2021) zulässig, sofern die jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.
- Eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit Beihilfen nach Abschnitt 2.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 1890 final vom 23. März 2022 (Liquiditätshilfe in Form von Garantien) für denselben Darlehensbetrag ist nicht zulässig.
- Beihilfen, die auf Basis der Bundesregelung staatliche Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 für die Bewältigung der COVID-Krise als Liquiditätshilfe gewährt wurden, werden auf die vorgenannten Höchstbeträge angerechnet, sofern sie denselben Liquiditätsbedarf betreffen. Der

Gesamtliquiditätsbedarf des jeweiligen Unternehmens darf nur einmal durch eine Beihilfe gedeckt werden.

- Eine Kumulierung von Beihilfen auf Basis der „BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“ mit Beihilfen nach Artikel 107 Abs. 2 Buchstabe b AEUV ist zulässig, wenn die Förderung von unmittelbar durch die Kriegshandlungen entstandenen Schäden nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.
- Darüber hinaus gilt für alle Kredite in diesem Programm, dass eine Kombination mit Beihilfen, die auf Grundlage der Allgemeinen Freistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen und den verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden, zulässig ist, sofern die Regeln dieser Verordnungen jeweils eingehalten werden.
- Voraussetzung für die Auszahlung des Kredites ist, dass das Unternehmen gegenüber der Konsortialbank schriftlich bestätigt, dass die jeweiligen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Für die Erklärung kann das Unternehmen das Formular „Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers/Beteiligungsnehmers“ nutzen (Bestellnummer 600 000 0067).

Konditionen

Die KfW beteiligt sich mit Risikobeteiligungen an Fremdkapitalfinanzierungen zugunsten von Unternehmen, deren Höhe maximal

- 15 % des durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzes gemäß den letzten drei vorliegenden Jahresabschlüssen oder
- 50 % der Energiekosten in den 12 Monaten vor dem Monat der Antragsstellung oder
- in angemessen begründeten Fällen, etwa einer besonders starken Betroffenheit von den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der Aggression¹, darf in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Empfängers zu seinem Liquiditätsbedarf größer sein als die vorgenannten Höchstbeträge, um den nachgewiesenen Liquiditätsbedarf für Betriebsmittel und Investitionen für die kommenden 12 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen i.S. der EU-Definition oder für die kommenden 6 Monate bei großen Unternehmen, jeweils ab Zeitpunkt der Antragstellung, zu decken. Der Liquiditätsplan darf sowohl Betriebsmittel- als auch Investitionskosten umfassen.

Der KfW-Risikoanteil beträgt in der Regel mind. 25 Mio. Euro.

Die Risikoübernahme der KfW kann maximal 80 % der Finanzierung betragen. Um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und den Finanzierungspartnern sicherzustellen, ist der Anteil der KfW entweder auf maximal 50% an der Gesamtverschuldung der Unternehmensgruppe oder auf maximal 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt. Maßgeblich ist die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.

Die KfW beteiligt sich zu gleichen Bedingungen wie andere Finanzierungspartner an Finanzierungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die KfW übernimmt für ihre Risikobeteiligung die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen (unter anderem Laufzeit, Tilgungsmodus, Margen, Bereitstellungsprovision, Gebühren, Besicherungsstruktur), sofern diese auf Basis einer Bonitäts- und

¹ Beispiele für solche Auswirkungen sind Störungen der Lieferketten im Zusammenhang mit Russland, der Ukraine sowie Belarus oder ausstehende Zahlungen aus Russland oder der Ukraine sowie Belarus, erhöhte Risiken von Cyberangriffen oder steigende Preise für bestimmte von der gegenwärtigen Krise betroffene Inputs oder Rohstoffe.

Risikoeinschätzung durch die KfW als maßgerecht angesehen werden und die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit des Unternehmens nicht mehr als 10 % beträgt.

Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel nachzuweisen.

Die KfW behält sich eine Vor-Ort-Prüfung der finanzierten Maßnahmen vor.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des Finanzierungspartners. Das Programm ist hierbei bis zum 31.12.2022 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Kreditvertrag zwischen dem finanzierten Unternehmen und den Finanzierungspartnern (Banken, Sparkassen und KfW) geschlossen sein.

Beihilfe

Die Kredite aus diesem Programm werden auf Basis des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (TCF) (Mitteilung (EU) Nummer C 2022/1890 vom 23.März 2022 (EU-ABI. C 131 I/1 vom 24. März 2022) in der Fassung der Änderungsmitteilung (EU), Nummer C 2022/5342 vom 20. Juli 2022 (EU-ABI. C 280/1 vom 21. Juli 2022)) unter folgenden beihilferechtlichen Regelungen vergeben:

- Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2022“) Genehmigung (EU) 4. Mai 2022 (SA. 102631 (2022/N)), in geänderter Fassung erneut genehmigt, Nummer C 2022/650, am 18. August 2022 (SA.104019 (2022/N)).

Alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro beziehungsweise von mehr als 10.000 Euro in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor werden innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt Ihrer Gewährung über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht. Dabei wird der Nennwert des Kredits pro Empfänger angegeben.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Bestätigung

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung



Name/Firma (laut Handelsregister) des antragstellenden Unternehmens, Adresse

807
Kredit

Bestätigung des Finanzierungspartners

(Konsortialpartner oder Arrangeur; bei Risikounterbeteiligung: Partnerbank, bei der sich die KfW unterbeteiligt)

Vertiefende Informationen zur Antragsstellung

Sofern der Antrag einen Konzern betrifft, sind die Feststellungen auf Konzernebene zu treffen.

Das Programm „KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung“ steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und ggf. noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Der Finanzierungspartner kann die Fördervoraussetzungen des Programms auf Grundlage von ihm herbeigezogener geeigneter Unterlagen (insbes. Bestätigungen Wirtschaftsprüfer, Bilanz etc.; zusätzlich ggf. Vorstandserklärung) bestätigen, die er zu plausibilisieren hat. Die sich aus den gesetzlichen Anforderungen ergebenden Prüfpflichten im Rahmen der Vergabe von Krediten liegen allein in der Verantwortung des Finanzierungspartners und bleiben hiervon unberührt.

Vor diesem Hintergrund geben wir in Bezug auf das o.g. antragstellende Unternehmen die nachstehenden Bestätigungen ab:

a) Zum Stichtag 31.12.2021 handelte es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Die Bestätigung wird auf Grundlage der Prüfung folgender Unterlagen abgegeben:

Bestätigung

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Vertiefende Informationen zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios (Buchstabe a).
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen (Buchstabe b).
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger (Buchstabe c).
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan (Buchstabe d).
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0 (Buchstabe e).

b) Das Unternehmen wies per 31.12.2021 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, der Finanzierungspartner hat weder Kenntnis

- von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des antragstellenden Unternehmens von mehr als 30 Tagen noch
- von bestehenden Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind, wobei im KfW-Sonderprogramm 2020 genehmigte Laufzeitverlängerungen und nachträglich eingeräumte Tilgungsfreijahre in diese Betrachtung nicht einzubeziehen sind, noch
- von materiellen Covenantverletzungen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind.

Bestätigung

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Die Bestätigung wird auf Grundlage der Prüfung folgender Unterlagen abgegeben:

c) Zum Zeitpunkt der Antragstellung kommt der Finanzierungspartner im Rahmen seiner bankinternen Bewertung auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2021 zum Ergebnis, dass das Unternehmen

- in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen und
- nach der Krise unter der Annahme einer sich im Jahr 2024 wahrscheinlich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Situation des betroffenen Unternehmens über den 31.12.2023 hinaus weiter überlebensfähig ist und
- damit in der Lage ist, angemessene Anschlussfinanzierungen aufzunehmen.

Die Bestätigung wird auf Grundlage der Prüfung folgender Unterlagen abgegeben:

d) Zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt das Unternehmen die Fördervoraussetzungen gemäß Programmmerkblatt (Bestellnummer 600 000 4978) für das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung. Der Finanzierungspartner bestätigt hierfür eine nachgewiesene Betroffenheit des Unternehmens, die aus der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und den in diesem Zusammenhang von der EU und ihren internationalen Partnern erlassenen und ggf. noch zu erlassenden Sanktionen sowie möglichen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen beispielsweise Russlands resultieren.

Bestätigung

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Die Bestätigung wird auf Grundlage der Prüfung folgender Unterlagen abgegeben:

e) Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Unternehmen nicht von Sanktionen der EU und ihren internationalen Partnern belegt. Unter anderem ist der Antragsteller:

- keine Person, Organisation oder Einrichtung, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt ist,
- kein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen steht, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- kein Unternehmen, das in Wirtschaftszweigen tätig ist, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Die Bestätigung wird auf Grundlage der Prüfung folgender Unterlagen abgegeben:

f) Der Finanzierungspartner bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der über das Formular „Erhebung von wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur“ (Formularnummer 600 000 4994) erfassten Daten, die Identifizierung des Antragstellers und der auftretenden Personen gemäß §8 Geldwäschegesetz sowie die Bereitstellung des Formulars „Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht“ (Formularnummer 600 000 4293).

Bestätigung

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung



Hinweis

Die vorstehenden Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Vertiefende Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen finden Sie im KfW-Formular „Datenliste KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung“ (Bestellnummer 600 000 4980).

Ort, Datum

Unterschrift des Finanzierungspartners

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung



Erhebung von wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur

807
Kredit

Hinweis: Alle natürlichen Personen, die in diesem Formular genannt werden, müssen das Formular „Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht“ (Formularnummer 600 000 4293) bereitgestellt bekommen. Der Antragsteller stellt sicher, dass die im weiteren genannten natürlichen Personen die Information erhalten.

Bitte erfassen Sie alle natürlichen Personen, die als auftretende Personen, Vertretungsberechtigte und/oder wirtschaftlich Berechtigte (gemäß Geldwäschegesetz) betrachtet werden. Bitte erfassen Sie alle Zwischengesellschaften der ersten und zweiten Beteiligungsebene. Außerdem erfassen Sie bitte alle Zwischengesellschaften, die zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten führen. Sollten weitere Vertretungsberechtigte und wirtschaftlich Berechtigte und Zwischengesellschaften benötigt werden, verwenden Sie bitte die separaten Formularblätter (Formularnummern 600 000 4995, 600 000 4996 und 600 000 4997).

Ergänzend dazu sind uns jegliche Gesellschafterverhältnisse mitzuteilen, die eine Änderung der im folgenden gemachten Angaben zur Folge haben.

1. Antragsteller

Vollständiger Name des Unternehmens oder der Gesellschaft

Rechtsform

Gründungsdatum

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Registernummer, sofern vorhanden

Registergericht, sofern vorhanden

Branche nach NACE 2008

Legal Entity Identifier, sofern vorhanden

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung



2. Datenerfassung der auftretenden Personen und Vertretungsberechtigten (bei juristischen Personen /Gesellschaften als Antragsteller)

2a. Auftretende Person (erster Vertragsunterzeichner)

Alle Vor- und Zunamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit/en

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Art der Vollmacht

Position im Unternehmen

Auftretende Person (zweiter Vertragsunterzeichner)

Alle Vor- und Zunamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit/en

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Art der Vollmacht

Position im Unternehmen

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

2b. Weitere Vertretungsberechtigte (Geschäftsführer/Vorstand gemäß Registereintrag)

Alle Vor- und Zunamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit/en

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Art der Vollmacht

Position im Unternehmen

3. Wirtschaftlich Berechtigte/r:

Für den Kreditnehmer / Antragsteller sind folgende Angaben zutreffend:

- Der Antragsteller / Vertragspartner handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung.
- Der Antragsteller / Vertragspartner handelt auf fremde Veranlassung.
- Gemäß § 3 Geldwäschegesetz sind die nachfolgend genannten Personen wirtschaftlich Berechtigte.
- Gemäß § 3 Geldwäschegesetz sind keine wirtschaftlich Berechtigten ermittelbar. Es werden deshalb gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Geldwäschegesetz, die sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten genannt

3a. Personen erfasst aufgrund:

- wirtschaftlich Berechtigter gemäß Definition des § 3 Geldwäschegesetz
 - Fremde Veranlassung
 - Einlagenkapital - Anteil in %
 - Sicherungskapital - Anteil in %
 - Stimmrechte - Anteil in %

Oder

- fiktiv wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Geldwäschegesetz

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Alle Vor- und Zunamen

Daten bereits als auftretende Person erfasst, sonst:

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit/en

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

3b. Personen erfasst aufgrund:

wirtschaftlich Berechtigter gemäß Definition des § 3 Geldwäschegesetz

Fremde Veranlassung

Einlagenkapital - Anteil in %

Sicherungskapital - Anteil in %

Stimmrechte - Anteil in %

Oder

fiktiv wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Geldwäschegesetz

Alle Vor- und Zunamen

Daten bereits als auftretende Person erfasst, sonst:

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit/en

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

3c. Personen erfasst aufgrund:

wirtschaftlich Berechtigter gemäß Definition des § 3 Geldwäschegesetz

Fremde Veranlassung

Einlagenkapital - Anteil in %

Sicherungskapital - Anteil in %

Stimmrechte - Anteil in %

Oder

fiktiv wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Geldwäschegesetz

Alle Vor- und Zunamen

Daten bereits als auftretende Person erfasst, sonst:

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit/en

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

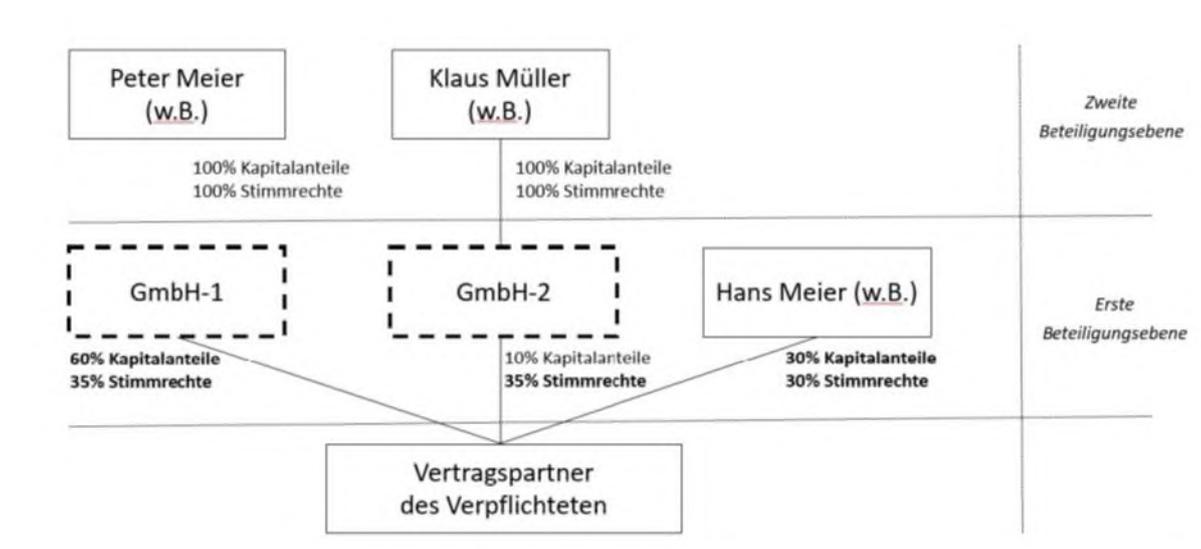
4. Beteiligungsstruktur

Bitte erstellen Sie eine vollständige Beteiligungsübersicht gegebenenfalls auf einem separaten Papier.

Antragsteller ist börsennotiert an einem geregeltem Markt mit EU-gleichwertigen Publizitätspflichten

WKN/ISIN:

Die Erfassung der Daten zu Zwischengesellschaften unter 5. kann dann entfallen.



Beispiel: (Quelle: BaFin Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz)

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

5. Daten zu Zwischengesellschaften/-schaffern der participationsstruktur

5a. Zwischengesellschaft/-schafter der participationsstruktur

Vollständiger Name des Unternehmens oder der Gesellschaft (inklusive Rechtsform), ggf. der natürlichen Person

Ebene der Beteiligung

Anteil am Kapital in %

falls abweichend, Anteil der Stimmrechte in %

Gründungsdatum

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)

Geburtsort (bei natürlichen Personen)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen

Registernummer, sofern vorhanden

Registergericht, sofern vorhanden

Branche nach NACE 2008

Legal Entity Identifier, sofern vorhanden

5b. Zwischengesellschaft/-schafter der participationsstruktur

Vollständiger Name des Unternehmens oder der Gesellschaft (inklusive Rechtsform), ggf. der natürlichen Person

Ebene der Beteiligung

Anteil am Kapital in %

falls abweichend, Anteil der Stimmrechte in %

Gründungsdatum

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)

Geburtsort (bei natürlichen Personen)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Land

Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen

Registernummer, sofern vorhanden

Registergericht, sofern vorhanden

Branche nach NACE 2008

Legal Entity Identifier, sofern vorhanden

5c. Zwischengesellschaft/-schafter der Beteiligungsstruktur

Vollständiger Name des Unternehmens oder der Gesellschaft (inklusive Rechtsform), ggf. der natürlichen Person

Ebene der Beteiligung

Anteil am Kapital in %

falls abweichend, Anteil der Stimmrechte in %

Gründungsdatum

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)

Geburtsort (bei natürlichen Personen)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen

Registernummer, sofern vorhanden

Registergericht, sofern vorhanden

Branche nach NACE 2008

Legal Entity Identifier, sofern vorhanden

6. Ansprechpartner für Rückfragen

Institut

Name, Vorname

Telefonnummer(n)

E-Mail-Adresse

Referenznummer / Ihr Zeichen

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Erhebung von wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur Zusatzblatt – Wirtschaftlich Berechtigte/r

807
Kredit

Wirtschaftlich Berechtigte/r:

Personen erfasst aufgrund:

- wirtschaftlich Berechtigter gemäß Definition des § 3 Geldwäschegesetz
- Fremde Veranlassung
 - Einlagenkapital - Anteil in %
 - Sicherungskapital - Anteil in %
 - Stimmrechte - Anteil in %

Oder

- fiktiv wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Geldwäschegesetz

Alle Vor- und Zunamen

- Daten bereits als auftretende Person erfasst, sonst:

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit/en

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung

Erhebung von wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur Zusatzblatt – Zwischengesellschaften/-schafter der Beteiligungsstruktur

807
Kredit

Zwischengesellschaft/-schafter der Beteiligungsstruktur

Vollständiger Name des Unternehmens oder der Gesellschaft (inklusive Rechtsform), ggf. der natürlichen Person

Ebene der Beteiligung

Anteil am Kapital in %

falls abweichend, Anteil der Stimmrechte in %

Gründungsdatum

Geburtsdatum (bei natürlichen Personen)

Geburtsort (bei natürlichen Personen)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen

Registernummer, sofern vorhanden

Registergericht, sofern vorhanden

Branche nach NACE 2008

Legal Entity Identifier, sofern vorhanden

Erhebung gemäß § 3 GwG

KfW-Sonderprogramm UBR 2022 – Konsortialfinanzierung



Erhebung von wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG) und Beteiligungsstruktur Zusatzblatt – Weitere Vertretungsberechtigte

807
Kredit

Weitere Vertretungsberechtigte (Geschäftsführer/Vorstand gemäß Registereintrag)

Alle Vor- und Zunamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit/en

Straße / Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Art der Vollmacht

Position im Unternehmen